

# Bundesgesetz über die Stiftung Pro Helvetia (Pro-Helvetia-Gesetz, PHG)

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 8. Juni 2007<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1           Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Organisation der Stiftung Pro Helvetia.

### Art. 2           Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Die Stiftung Pro Helvetia (Stiftung) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie organisiert sich selber und führt eine eigene Rechnung.

<sup>3</sup> Sie hat ihren Sitz in Bern.

### Art. 3           Ziele und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stiftung hat zum Ziel, das Schweizer Kunstschaffen bekannt zu machen und den kulturellen Austausch zu pflegen.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr das Kulturförderungsgesetz vom ...<sup>3</sup> zuweist.

<sup>3</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben politisch unabhängig.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2007 4857

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2007 4847

## 2. Abschnitt: Organe und Personal

### Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

### Art. 5 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats für eine Amtsdauer von vier Jahren. Jedes Mitglied kann einmal wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigen Gründen abberufen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrats wahren die Interessen der Stiftung. Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft aus.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele und erstattet dem Bundesrat Bericht über deren Erreichung.
- b. Er verabschiedet das Budget.
- c. Er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen nach Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Er ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, die Direktorin oder den Direktor.
- e. Er ernennt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- f. Er überwacht die Geschäftsführung.
- g. Er wählt die Mitglieder der Fachkommission.
- h. Er erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, das Personalreglement.
- i. Er erlässt die Geschäftsordnung und die Beitragsverordnung der Stiftung.

<sup>6</sup> Für das Honorar der Mitglieder des Stiftungsrats und für weitere mit diesen Personen vereinbarte Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>4</sup> (BPG) sinngemäss.

<sup>4</sup> SR 172.220.1

**Art. 6**            Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung wahren die Interessen der Stiftung. Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft aus.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor steht der Geschäftsleitung vor. Sie oder er:

- a. stellt das Personal der Stiftung an;
- b. vertritt die Stiftung nach aussen;
- c. entscheidet auf Antrag der Fachkommission über erhebliche Finanzhilfen und über wichtige stiftungseigene Programme. Vom Antrag abweichende Entscheide sind zu begründen.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**Art. 7**            Geschäftsstelle und Aussenstellen

<sup>1</sup> Die Stiftung verfügt über eine Geschäftsstelle in Zürich und Aussenstellen im Ausland.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle entscheidet ohne Antrag der Fachkommission über nicht erhebliche Finanzhilfen und über stiftungseigene Programme von geringer Bedeutung.

**Art. 8**            Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat gewählt.

<sup>2</sup> Der Prüfauftrag, die Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung der Revisionsstelle richten sich, unter Vorbehalt von Absatz 3, sinngemäss nach den Artikeln 727–731a des Obligationenrechts<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat und dem Bundesrat Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

**Art. 9**            Fachkommission

<sup>1</sup> Die Fachkommission besteht aus höchstens dreizehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Fachkommission werden für vier Jahre gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Fachkommission begutachtet Gesuche um Gewährung erheblicher Finanzhilfen und wichtige stiftungseigene Programme.

<sup>4</sup> Organisation und Arbeitsweise der Fachkommission werden in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt.

<sup>5</sup> SR ...; BBl 2005 7289

**Art. 10** Personal

<sup>1</sup> Das Personal der Stiftung und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Die Stiftung berücksichtigt bei ihrer Personalpolitik die Artikel 4 und 5 BPG<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für weitere mit diesen Personen vereinbarte Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a BPG sinngemäss.

<sup>4</sup> Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen werden im Personalreglement geregelt.

<sup>5</sup> Das Personal der Stiftung ist bei der Pensionskasse des Bundes versichert. Die Stiftung darf nicht aus der Pensionskasse des Bundes austreten.

**3. Abschnitt: Finanzen**

**Art. 11** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Stiftung verfügt über ein unantastbares Stiftungsvermögen von 100 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt der Stiftung im Rahmen der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom ...<sup>7</sup> bewilligten Mittel jährliche Beiträge.

<sup>3</sup> Die Stiftung sorgt für zusätzliche Mittel. Zuwendungen von dritter Seite, die nicht mit besonderer Zweckbestimmung verbunden sind, werden zum Stiftungsvermögen geschlagen.

**Art. 12** Tresorerie

<sup>1</sup> Die liquiden Mittel der Stiftung werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie verwaltet.

<sup>2</sup> Die EFV gewährt der Stiftung zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Artikel 3 Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stiftung und dem Bund geregelt.

<sup>6</sup> SR 172.220.1

<sup>7</sup> SR ..., BBl 2007 4847

**Art. 13**            Rechnungslegung

<sup>1</sup> Mit der Rechnungslegung der Stiftung sollen die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

<sup>3</sup> Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

**Art. 14**            Steuern

<sup>1</sup> Die Stiftung ist von der Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

**4. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen**

**Art. 15**            Aufsicht

<sup>1</sup> Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesrats.

<sup>2</sup> Der Bundesrat übt seine Aufsichtsfunktion insbesondere durch die Wahl des Stiftungsrats, die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Personalreglements sowie durch die Entlastung des Stiftungsrats aus.

**Art. 16**            Strategische Ziele

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Stiftung fest. Er sorgt dafür, dass der Stiftungsrat vorher angehört wird.

<sup>2</sup> Er überprüft jährlich die Erreichung der strategischen Ziele gestützt auf den Bericht des Stiftungsrats und allfällige weitere Abklärungen.

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 17**            Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965<sup>8</sup> betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» wird aufgehoben.

<sup>8</sup> AS 1966 665, 1981 821, 1993 879, 2006 2197

**Art. 18**            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.